

Häufige Fragen zum Gesuch um Ausbildungsbeiträge an Studierende Pflege HF und FH Pflege (FAQ)

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich Ausbildungsbeiträge vom Kanton Solothurn erhalte?

Die antragstellende Person muss ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Ausbildungsbeiträge werden zudem gewährt, sofern

- a) das 24. Altersjahr vollendet ist **oder**
- b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind.

Wann habe ich das 24. Altersjahr vollendet?

Am 24. Geburtstag.

Wie hoch sind die Ausbildungsbeiträge, wenn ich die Voraussetzungen erfülle?

Die Ausbildungsbeiträge betragen monatlich 2'000 Franken. Bei elterlichen Unterhaltspflichten erhöht sich der Betrag um pauschal 400 Franken unabhängig von der Anzahl Kinder.

Was muss ich tun, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten?

Auf der [Homepage](#) des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen kann ein Online-Gesuchsformular ausgefüllt werden. Nach Prüfung des Gesuchs und positiver Entscheidung wird eine Verfügung ausgestellt. Die Ausbildungsbeiträge müssen vor jedem Semesterbeginn oder nach Ablauf der Verfügung jeweils neu beantragt werden, damit die Beitragsberechtigung geprüft werden kann.

Wann muss ich das Online-Gesuch einreichen?

Bei einem Erstgesuch frühestens 2 Monate vor Ausbildungsbeginn.

Bei einem Folgegesuch frühestens 2 Monate vor Ablauf der Frist, welche in der Verfügung angegeben ist.

Beachten Sie, dass die eingereichten Dokumente wie Immatrikulationsbestätigung und Wohnsitzbestätigung bei Ausbildungsbeginn oder Ablauf der Verfügungsfrist nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Welche Unterlagen muss ich für das Gesuch einreichen?

Dem Online-Gesuch muss eine aktuelle Wohnsitzbestätigung sowie eine Anmelde-/Immatrikulationsbestätigung beigelegt werden (bei Ausbildungsbeginn oder Ablauf der Verfügungsfrist nicht älter als drei Monate). Bei elterlicher Unterhaltspflicht ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis (Familienausweis, Bestätigung Kinderzulange o.ä.) nötig.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Ausbildungsbeiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach Gesuchseinreichung im Folgemonat des Ausbildungsbeginns respektive der Ausbildungsfortsetzung. Die Beiträge werden jeweils um den 25. des Monats ausbezahlt. Beispiel: Ein Gesuch wird zu Semesterbeginn im September eingereicht. Die erste Auszahlung erfolgt im Oktober.

Ich habe das Gesuch zu spät eingereicht. Erhalte ich rückwirkend die Beiträge ausbezahlt?

Nein. Es werden keine Beiträge rückwirkend ausbezahlt. Bei positivem Entscheid erfolgt die erste Auszahlung im Folgemonat nach Gesuchseinreichung.

Ich werde bald 24 Jahre alt. Ab wann kann ich Ausbildungsbeiträge erhalten?

Im Monat des 24. Geburtstags, vor Monatsende. Die Ausbildungsbeiträge werden im Folgemonat nach dem 24. Geburtstag ausbezahlt. Beispiel: Wer im November 24 Jahre alt wird, sollte vor dem 30. November das Gesuch einreichen, um im Dezember die ersten Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Ich habe drei Kinder. Erhalte ich somit dreimal einen Kinderzuschlag?

Nein. Für die elterliche Unterhaltspflicht wird ein Pauschalbetrag von 400 Franken pro Monat (unabhängig von der Anzahl Kinder) ausbezahlt.

Ich wohne ausserhalb des Kanton Solothurn, besuche jedoch die HF Pflege in Olten. Bin ich im Kanton Solothurn beitragsberechtig?

Nein. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist massgebend und muss im Kanton Solothurn liegen. Das Gesuch muss deshalb im Wohnsitzkanton eingereicht werden.

Ich wohne im Kanton Solothurn, absolviere die Ausbildung jedoch in einem anderen Kanton. Kann ich trotzdem Ausbildungsbeiträge beantragen?

Ja. Beitragsberechtig sind Studierende, welche im Kanton Solothurn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, unabhängig davon, wo die Schule besucht wird.

Ich bin während des Semesters in einen anderen Kanton umgezogen. Was muss ich unternehmen?

Bei Änderungen muss umgehend das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen informiert werden. Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton erlischt die Berechtigung für den Bezug der Ausbildungsbeiträge im Kanton Solothurn. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge muss im neuen Wohnkanton beantragt werden.

Ich absolviere das Studium im Teilzeit-Modell. Welchen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge habe ich?

Teilzeit- und Vollzeitstudierende werden gleichbehandelt.

Muss ich den Bezug von Ausbildungsbeiträgen in der Steuererklärung deklarieren?

Ja. Die Ausbildungsbeiträge sind in der Steuererklärung auszuweisen. Dafür kann die Verfügung beigelegt werden. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ist verpflichtet, dem Steueramt die beitragsberechtigten Personen zu melden.

Ich bin Grenzgängerin aus einem EU/EFTA-Staat und übe eine Erwerbstätigkeit im Kanton Solothurn aus. Habe ich Anspruch auf Ausbildungsbeiträge?

Ja. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus einem EU/EFTA-Staat mit Erwerbstätigkeit im Kanton Solothurn (Grenzgängerbewilligung G) haben Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Dazu ist beim Gesuch der entsprechende Arbeitsvertrag sowie die gültige Grenzgängerbewilligung (G) beizulegen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Einreichung des Gesuchs habe?

Bei Fragen rund um das Gesuch um Ausbildungsbeiträge erteilt das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen gerne unter der Telefonnummer 032 627 28 98 oder per E-Mail abmh@dbk.so.ch Auskunft.

Solothurn, 02. Juni 2026